

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/446 –**

Die Ausweisung von Virusvariantengebieten und daraus resultierende Nachteile für Quellmärkte des Deutschlandtourismus und Schäden deutscher Tourismusunternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Virusvariantengebiet gilt nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung ein Gebiet, für das festgestellt wurde, dass dort eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass entweder bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit SARS-CoV-2 keinen oder nur begrenzten Schutz gegenüber der Variante aufweisen oder die andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften wie schwerere Krankheitsverläufe oder erhöhte Mortalität aufweist.

Die vom Verordnungsgeber vorgenommene Definition des Virusvariantengebietes weist Rechtsbegriffe auf, die nach Ansicht der Fragesteller einer Klärstellung durch die Bundesregierung bedürfen. Dies gilt bereits deshalb, um zu verhindern, dass in den als Virusvariantengebiet ausgewiesenen Staaten oder Regionen der Eindruck hervorgerufen wird, unberechtigt mit den Nachteilen, die von einer Einstufung als Virusvariantengebiet ausgeht, belastet zu werden. Zudem würde eine Klärstellung nach Auffassung der Fragesteller auch dazu dienen, in den von der Klassifizierung als Virusvariantengebiet betroffenen Ländern und Regionen der Wahrnehmung entgegenzutreten, die Festlegung von Virusvariantengebieten erfolge anhand unterschiedlicher Maßstäbe oder aufgrund politischer Motive.

1. Unter welchen Voraussetzungen gilt nach Auffassung der Bundesregierung eine Virusvariante als „in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitet“ im Sinne von § 2 der Corona-Einreiseverordnung?

Die Verbreitung einer Virusvariante in der Bundesrepublik Deutschland ist dann nicht anzunehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht die dominierende Virusvariante darstellt (vgl. Begründung zur Verordnung zum

Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) zu § 2 Nummer 3a – Virusvariantengebiete).

2. Wann liegen nach Auffassung der Bundesregierung „relevante Anhaltspunkte“ dafür vor, dass bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe im Sinne von § 2 Nummer 3a der Corona-Einreiseverordnung „keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz“ gegenüber einer SARS-CoV-2-Variante aufweisen?

Relevante Anhaltspunkte liegen beispielsweise vor, wenn Berichte über vermehrte Infektionen trotz vollständiger Impfung mit in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen vorliegen.

3. Wann liegen nach Auffassung der Bundesregierung „relevante Anhaltspunkte“ dafür vor, dass eine SARS-CoV-2-Variante andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften wie schwerere Krankheitsverläufe oder erhöhte Mortalität im Sinne von § 2 Nummer 3b der Corona-Einreiseverordnung aufweist?

Relevante Anhaltspunkte liegen beispielsweise vor, wenn anzunehmen ist, dass die Variante im Vergleich zur in Deutschland verbreiteten Variante, deutlich leichter übertragbar ist (einschließlich erhöhter Kontagiösität, Ansteckungsfähigkeit, Übertragbarkeit) oder eine relevante erhöhte Virulenz aufweist (erhöhter Ausprägungsgrad der krankheitserzeugenden Eigenschaften, z. B. einhergehend mit größerer Krankheitsschwere, erhöhter Zahl symptomatischer Infektionen (Manifestationsindex)). Zudem können besorgniserregende Eigenschaften ebenfalls angenommen werden, wenn potentielle Medikamente unwirksam gegen Infektionen mit einer in Deutschland nicht verbreiteten Variante sind oder diese Variante nicht oder nur schlecht von den gängigen diagnostischen Nachweissystemen erfasst werden kann.

4. Ab wann ist nach Auffassung der Bundesregierung von einem „eingeschränkten Schutz“ durch die in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe oder durch eine vorherige Infektion mit SARS-CoV-2 gegen eine neue Virusvariante im Sinne von § 2 Nummer 3a der Corona-Einreiseverordnung auszugehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche anderen Eigenschaften einer neuen Virusvariante im Sinne von § 2 Nummer 3b der Corona-Einreiseverordnung sind nach Auffassung der Bundesregierung als ähnlich schwerwiegend wie schwere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität einzustufen?

Es wird auf Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Welche Nachteile gehen nach Auffassung der Bundesregierung von der Ausweisung als Virusvariantengebiet für Quellmärkte des Deutschlandtourismus aus?

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über wirtschaftliche Schäden in den Quellmärkten des Deutschlandtourismus infolge einer Ausweisung als Virusvariantengebiet vor, und wenn ja, welche?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Quellmärkte des Deutschlandtourismus sind nach dem Verständnis der Bundesregierung Länder, aus denen Touristinnen und Touristen nach Deutschland kommen. Bezüglich der Rechtsfolgen der Einstufung eines Landes als Virusvariantengebiet wird auf die entsprechenden Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung verwiesen. Hierzu gehören eine Anmelde- und Nachweispflicht sowie eine Absonderungspflicht. Zudem besteht ein Beförderungsverbot nach Deutschland aus Virusvariantengebieten gemäß § 10 Absatz 1 CoronaEinreiseV. Die Einreise nach Deutschland zu touristischen Zwecken stellt in diesem Zusammenhang keinen Ausnahmetatbestand vom Beförderungsverbot dar. Eine Beurteilung, welche weiteren Nachteile für Quellmärkte des Deutschlandtourismus vor Ort durch die Ausweisung als Virusvariantengebiet entstehen, kann die Bundesregierung nicht vornehmen. Auch eine quantitative Bewertung möglicher wirtschaftlicher Schäden in den Quellmärkten des Deutschlandtourismus infolge einer Ausweisung als Virusvariantengebiet kann die Bundesregierung nicht vornehmen.

8. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob in Staaten oder Regionen, die als Virusvariantengebiet ausgewiesen wurden, eine Benachteiligung gegenüber anderen Staaten oder Regionen beklagt wird, die trotz des Auftretens der gleichen Virusvariante nicht als Virusvariantengebiet ausgewiesen worden sind?

Wenn ja, hat die Bundesregierung darauf reagiert (bitte ausführen, in welcher Art und Weise ggf. reagiert wurde)?

Der von Vertretern einiger als Virusvariantengebiete eingestufteten Staaten geäußerten Kritik über Benachteiligungen ist die Bundesregierung mit dem Verweis auf die Anwendung definierter Kriterien sowie auf die im internationalen Vergleich moderaten Rechtsfolgen der Einstufungen begegnet. Darüber hinaus wurde frühzeitig der später umgesetzte Tatbestand kommuniziert, dass eine Einstufung als Virusvariantengebiet aufgehoben wird, sobald die entsprechende Virusvariante in Deutschland verbreitet auftritt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird hierzu verwiesen.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über wirtschaftliche Schäden deutscher Luftverkehrsunternehmen infolge der Ausweisung von Virusvariantengebieten vor, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Höhe der wirtschaftlichen Schäden von Reiseveranstaltern, Beherbergungsbetrieben, Reisebüros, Incoming-Agenturen und anderen in Deutschland ansässigen Tourismusunternehmen infolge der Ausweisung von Virusvariantengebieten seit Januar 2021 vor?

Im Allgemeinen führt die Ausweisung eines Landes als Virusvariantengebiet nach Kenntnis der Bundesregierung zu Stornierungen von touristischen Reisen in die entsprechenden Länder. Mögliche wirtschaftliche Schäden für Reisever-

anstalter, Beherbergungsbetriebe, Reisebüros, Incoming-Agenturen und andere in Deutschland ansässige Tourismusunternehmen infolge der Ausweisung von Virusvariantengebieten können von der Bundesregierung nicht im Einzelnen beziffert werden.